

Literatur

Otto Triffterer/Kai Ambos (Hrsg.): The Rome Statute of the International Criminal Court. A Commentary. Third Edition 2016. – München u. a.: C.H. Beck/Hart Publishing/Nomos. XXXIX, 2352 S.; Leinen: 370.– €. ISBN 978-3-406-64854-0.

Die frühere Perspektive des Völkerrechts, wonach lediglich Staaten als berechnete und verpflichtete Subjekte anzusehen waren, ist seit langem überholt (dazu *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, 1999, S. 28 f.; *Weigend*, in: *Kohlmann* et al. [Hrsg.], Entwicklungen und Probleme des Strafrechts an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, 2003, S. 11, 15). Heute herrscht das Verständnis einer subsidiären überstaatlich-humanitären Pflicht der internationalen Gemeinschaft im Verhältnis zu Einzelstaaten vor, einzelne Bürger und auch die Bevölkerung insgesamt vor schweren Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Dieses Verständnis hat Bedeutung auch für die Entwicklung des Völkerstrafrechts, welche in drei Stufen unterteilt werden kann: Konzentrierte sich das Nürnberger und Tokio-

ter Recht noch auf zwischenstaatliche Konflikte (erste Stufe), stellte die zweite Stufe mit dem materiellen und prozessualen Völkerstrafrecht zunächst der UN-Ad-Hoc-Tribunale (*ICTY*, *ICTR*) für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt einen Quantensprung dar. Die dritte Stufe in der Entwicklung betrifft eine in Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 einsetzende Diskussion hinsichtlich einer potentiellen Fortentwicklung des Völkerstrafrechts auf transnationale Gewaltanwendungen privater Personen („transnationaler, asymmetrischer, nicht-zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikt“; vgl. *Ambos*, Internationales Strafrecht, 4. Aufl. 2014, § 6 Rn. 1 m. w. N.). Die Errichtung des *International Criminal Court (ICC* bzw. *Internationaler Strafgerichtshof – IStGH*) anlässlich der Staatenkonferenz im Jahre 1998 in Rom und die Verabschiedung und Implementierung des IStGH-Statuts (Rome-Statute) stellt den offensichtlichen Höhepunkt der zweiten Stufe in der Entwicklung des Völkerstrafrechts dar.

Der IStGH wird zu Recht als „internationales Strafgericht der Zukunft“ bezeichnet (*Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, § 7

Rn. 1), von mancher Seite wird die Formulierung „supranationaler“ Gerichtshof gewählt (*Eser* ZIS 2011, 795, 796 Fn. 10). Mit dem IStGH-Statut und den korrespondierenden Verfahrens- und Beweisregeln (Rules of Procedure and Evidence – RPE), die durch die Assembly of State Parties beschlossen werden, gelang die Schaffung eines autonomen und losgelöst von einem bestimmten Konflikt Geltung beanspruchenden Völkerstrafrechts, in das die bis dato gemachten Erfahrungen, namentlich durch die Verfahren vor den Ad-Hoc-Tribunalen eingeflossen sind (*Pampalk/Knust* ZIS 2010, 669, 672; *Safferling* ZStW 122 [2010], 87, 103). Dem IStGH und dem IStGH-Statut kommt bei alledem eine Leitfunktion im Völkerstrafrecht zu. Die Regelungen des Völkerstrafrechts durch das Rome-Statute sind deutlich detaillierter als diejenigen der Ad-Hoc-Tribunale und können trotz aller innewohnender Dynamik als fertige Kodifikation angesehen werden, auch wenn die kontinuierliche Rechtsanwendung insgesamt – wie zu erwarten – zu weiteren Konturierungen führen muss.

Die Kommentierung des IStGH-Statuts in dem durch den 2015 verstorbenen *Otto Triffterer* gegründeten und in erster Auflage im Jahre 1999 – also lediglich ein Jahr nach Verabschiedung des Rom-Statuts erschienenen –, und nunmehr durch *Kai Ambos* als Herausgeber in dritter Auflage fortgeführten Werks kann mit Fug als das Standardwerk zum Völkerstrafrecht insgesamt bezeichnet werden. Ausdruck dessen ist etwa, dass der vormalige Präsident des ICC, Judge *Sang-Hyun Song*, und die aktuelle Präsidentin des Gerichts, Judge *Silvia Fernandez De Gurmendi*, jeweils eine Einführung zur dritten Auflage beigesteuert haben. Es ist *Ambos* (auch) mit der aktuellen Auflage als Herausgeber gemeinsam mit einem herausragenden Autorenteam von insgesamt 81 Bearbeiterinnen und Bearbeitern gelungen, auf 2352 Seiten die zugrunde liegende Materie höchst sachkundig darzulegen und dabei neben der für eine Kommentierung typischen und notwendigen Bearbeitung relevanter Einzelfragen auch den Spannungsbogen des Völkerstrafrechts immer im Blick zu behalten, der auf zwei Säulen steht: dem Völkerrecht und dem Strafrecht (vgl. auch Präambel des IStGH-Statuts Abs. 2 u. 4; dazu *Triffterer/Bergsmo/Ambos*, Preamble Rn. 4 ff., 12 ff.; die folgenden Zitate beziehen sich auf den besprochenen Kommentar, soweit nicht anders bezeichnet).

Das Strafrecht als Regelungsmaterie wird wirkmächtig, weil und soweit es um die Verantwortlichkeit von Individuen (*ratione personae*, individual criminal responsibility) geht (Art. 25 Abs. 1 IStGH-Statut; *Ambos*, Art. 25 Rn. 1 ff.). Dies gilt auch, wenn diese Individuen „aus dem Kollektiv potentieller Massenverbrecher“ herausgelöst werden müssen. Dieser Akt des „Herauslösens“, das heißt die Begründung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach Völkerrecht neben der Staatenverantwortlichkeit ist „Bedingung der Möglichkeit des Völkerstrafrechts“ (*Vogel* ZStW 114 [2002], 403) und Folge des Paradigmenwechsels durch die Aufnahme des Einzelnen in den Kreis der Subjekte des Völkerrechts (vgl. dazu eingehend *Triffterer* ZStW 114 [2002], 321 ff., 338 f.). Demgegenüber wird das Völkerrecht wirkmächtig, weil und soweit die internationale Gemeinschaft durch Völkerstrafaten berührt ist. Aber auch darüber hinaus tritt die völkerrechtliche Dimension zu Tage. Etwa dergestalt, dass die Überstellung eines Beschuldigten an den IStGH auch dann möglich ist, wenn ein nationaler Staat die betreffenden Taten lediglich mit Blick auf die individuelle Rechtsgutsverletzung ahndet, ohne die völkerstrafrechtliche Dimension hinreichend abzuarbeiten. Als weiteres völkerrechtliches Element ist der Bezugspunkt eines Völkerstrafverfahrens vor dem IStGH zu sehen. Dieser umschreibt nicht lediglich eine prozessuale Tat (vgl. etwa § 264 StPO), sondern die Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf eine „situation“ (insbesondere in Abgrenzung zu „case“, „complaint“ und „matter“). Unter einer situation ist die Gesamtheit aller rechtlichen und tatsächlichen Geschehnisse in einem Land zu verstehen, die für denjenigen, der das Tätigwerden des IStGH in Gang setzen möchte, den Verdacht begründen, dass Verbrechen i. S. des IStGH-Statuts begangen wurden (*Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 14 Rn. 12). Aktuell sind 23 cases in 10 situations am IStGH anhängig (Demokratische Republik Kongo, Zentralafrikanische Republik – situations I und II, Uganda, Darfur/Sudan, Kenia, Libyen, Elfenbeinküste, Mali, Situation betreffend registrierte Schiffe der Union der Komoren, der Republik Griechenland, des Königreichs Kambodscha). Hervorzuheben ist weiter, dass die Aktivierung der Gerichtsbarkeit des IStGH (trigger mechanisms) neben einer Staatenbeschwerde (Art. 13 lit. a IStGH-Statut) auch erfolgt in Form von self-referrals – so hinsichtlich der Situationen in Uganda, der Demokratischen Republik Kongo sowie der Zentralafrikanischen Republik (vgl. dazu ausführlich *Schabas/Pecorella*, Art. 13 Rn. 1 ff., Art. 14 Rn. 1 ff.) und ferner den eigenständigen Ermittlungen des Chefanklägers (Art. 13 lit. c, 15 Abs. 1 IStGH-Statut; vgl. *Bergsmo/Pejić/Zhu*, Art. 15 Rn. 1 ff.), schließlich auch, wie die Situationen Libyen und bereits zuvor die Situation Darfur/Sudan gezeigt haben, durch einen Beschluss des UN-Sicherheitsrats und zwar unab-

hängig davon, ob der betroffene Staat Mitgliedstaat des Rom-Statuts ist (Art. 13 lit. b IStGH-Statut; *Schabas/Pecorella*, Art. 13 Rn. 16 ff.).

Zwischen der im Jahre 2008 erschienenen zweiten Auflage und der jetzigen dritten Auflage liegen sieben Jahre, in denen das ohnehin dynamische Völkerstrafrecht wichtige Entwicklungen genommen hat. Diese werden in der hier zu besprechenden Neuauflage fundiert erörtert. Wegbereiter für die Entwicklungen war die erste Überprüfungskonferenz mehr als sieben Jahre nach Inkrafttreten des Rom-Statuts in Kampala, Uganda. Diese Konferenz hatte einerseits den Zweck einer Bestandsaufnahme der bis dato geleisteten Arbeit des IStGH durch die Vertragsstaaten und Beobachterstaaten – allen voran die USA –, durch internationale Organisationen, durch NGOs und durch die Wissenschaft; andererseits wurden Änderungen des Statuts diskutiert und eine Einigung erzielt.

Die Bestandsaufnahme fokussierte sich auf die Position des Opfers im Völkerstrafverfahren vor dem IStGH (vgl. dazu *Trüg* ZStW 125 [2013], 34 ff.; vgl. namentlich Art. 75: Reparations to victims; dazu *Donnat-Catiin*, der insbesondere die Reparations-Entscheidungen des ICC in den Fällen *Lubanga Dyilo* und *Katanga* ausführlich abhandelt). Weiterer Schwerpunkt der Betrachtungen in Kampala war der in Art. 17 IStGH-Statut enthaltene Grundsatz der Komplementarität (dazu *Schabas/El Zeidy*, Art. 17 Rn. 1 ff.). Dieser Zulässigkeitsvoraussetzung für alle Arten der Verfahrenseinleitung entsprechend wird der ICC nur tätig, wenn der betreffende nationale Staat nicht willens oder fähig ist, ein völkerrechtliches Kernverbrechen zu verfolgen (Art. 17 Abs. 1 (a) – (c)); ferner muss die fragliche Tat ausreichend schwer sein (Art. 17, Abs. 1 (d); *Schabas/El Zeidy*, Art. 17 Rn. 27 ff., 38 ff., 54 ff.).

Hinsichtlich der auf der Kampala-Konferenz vorgeschlagenen Novellierungen sind zwei herauszuhebende Ergebnisse zu beleuchten: Zum einen akzeptierten die Vertragsstaaten einen Vorschlag Belgiens, Art. 8 Abs. 2 lit. b (xvii) – (xix) des Statuts auf den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt (Art. 8 Abs. 2 lit. e (xvii) – (xix neu)) IStGH-Statut auszudehnen (vgl. *Cottier/Baumgartner*, Art. 8 Rn. 580–608). Mit Blick auf das Gesetzlichkeitsprinzip essentiell ist, dass Art. 8 IStGH-Statut den Katalog der dort normierten 51 Kriegsverbrechen (war crimes) abschließend versteht. Kritisiert wird daran freilich teilweise, dass etwaige Defizite hinsichtlich der kodifizierten Kriegsverbrechen gegenüber dem Stand des Völkergewohnheitsrechts nur durch Änderung des Statuts gemäß dem in Art. 121 ff. normierten Verfahren korrigiert werden können, unter anderem also eine 2/3-Mehrheit der Vertragsstaaten erforderlich ist (Art. 121 Abs. 3 IStGH-Statut; *Clark*, Art. 121 Rn. 9 ff.). Jedenfalls inhaltlich ist die hier in Rede stehende erste Änderung der Kampala-Konferenz begrüßenswert, die in Art. 8 Abs. 2 lit. b (xvii) – (xix) Statut normierten Kriegsverbrechen nunmehr auch auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte zu erstrecken.

Von noch größerer Bedeutung freilich war zum anderen die Einführung des Verbrechens der Aggression und seiner Bedingungen zur Gerichtsbarkeit als Ergebnis der Kampala-Konferenz (Art. 8^{bis} IStGH-Statut; *Zimmermann/Freiburg*, Art. 8^{bis} Rn. 1 ff.; vgl. ferner auch Art. 15^{bis}). Das Verbrechen der Aggression wurde unter der Bezeichnung „Verbrechen gegen den Frieden“ bereits in Nürnberg und Tokio völkerstrafrechtlich sanktioniert, hat also eine lange Tradition. Auf der Rom-Konferenz im Jahre 1998 wurde dem ICC zwar Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression übertragen, eine Einigung über die konkrete Verbrechensdefinition und über die Bedingungen für die ausführende Gerichtsbarkeit konnte damals jedoch nicht erzielt werden. Ein solcher Konsens wurde aber auf der Kampala-Konferenz gefunden. Zu Recht stellen *Zimmermann/Freiburg* in ihrer Kommentierung von Art. 8^{bis} IStGH-Statut klar, dass dessen Inkorporierung als Erfolg anzusehen ist, der auf länger als 50 Jahre anhaltende Anstrengungen zurückgeht. Ob auch die *Normanwendung* eine Erfolgsgeschichte sein wird, bleibt abzuwarten. Dies dürfte freilich weniger eine Frage des materiellen Völkerstrafrechts als vielmehr eine Frage der generellen Möglichkeiten und Grenzen des Völkerstrafrechts und damit auch der Politik der internationalen Staatengemeinschaft sein. Ausdruck der Schwierigkeiten politischer Konsensfindung ist beispielsweise die komplementierende Inkorporierung von Art. 15^{bis} IStGH-Statut (*Zimmermann/Freiburg*, Art. 15^{bis} Rn. 1 ff.), der Aufschubs- und Austrittsklauseln vorsieht und ferner die Gerichtsbarkeit bezüglich Nichtvertragsstaaten ausschließt, auch dann, wenn von diesen eine Aggression auf dem Gebiet eines Vertragsstaates begangen wird (Art. 15^{bis} Abs. 5 IStGH-Statut; *Zimmermann/Freiburg*, Art. 15^{bis} Rn. 34 ff.), es sei denn, es liegt die Überweisung einer Situation durch den Sicherheitsrat vor (Art. 15^{ter} i. V. m. Auslegungsregel 2, Resolution RC/Res.6, Advance Version, 16. June 2010, Annex III, S. 6: „irrespective of whether the State concerned has accepted the Court’s jurisdiction in this regard“).

Dies führt zu einem Fazit: Die durch *Triffterer* und *Ambos* herausgegebene Kommentierung des Rom-Statuts beschreibt die Gemengelage des Völkerstrafrechts vor dem ICC höchst anschaulich und präzise;

eine Gemengelage, bestehend aus Strafrecht, Völkerrecht und der überwiegend gelungenen Abwehr von (zu großer) politischer Einflussnahme auf den Gerichtshof. Damit leistet die Kommentierung weit mehr, als lediglich eine Erörterung juristischer Probleme, sondern bietet – i. S. eines Alleinstellungsmerkmals auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts – vermittelt durch das international besetzte Autorenteam Einblick, Weitblick und Ausblick zugleich. Die Entwicklung des Völkerstrafrechts wird auch bis zur nächsten Auflage weiter voranschreiten und sich unter anderem festmachen lassen an einer weiteren Konturierung (und möglicherweise auch Einschränkung) von Opferrechten und auch einer Ausdifferenzierung des Grundsatzes der Komplementarität; und dies alles vor dem Hintergrund, dass noch immer mehr als 70 Staaten – mit mehr als der Hälfte der Weltpopulation – dem Römischen Statut nicht beigetreten sind. Möglicherweise kann das Völkerstrafrecht neben der eigenen Weiterentwicklung auch als Wegweiser oder zumindest als Ideengeber für andere Bereiche des Strafrechts fungieren. So könnten etwa die Rechtsfiguren der „joint criminal enterprise“ und auch der Vorgesetztenverantwortlichkeit durchaus auf andere kollektive Sachzusammenhänge übertragen werden. Aber das ist ein anderes weites Feld.

Rechtsanwalt Professor Dr. Gerson Trüg, Freiburg i. Br.

1 Koblér, Prozessrechtliche Forschungen, Prozessuale Exhibition und Gewerbegeheimnis, 1889.
 2 Das Literaturverzeichnis in der Arbeit von Götz umfasst beeindruckende 76 (!!) Druckseiten.
 3 RiL 2004/48/EG.
 4 BVerfGE 115, 205 ff.
 5 BVerfGE 115, 205 ff, Rn.144–166; ebenso Gaier, in: Festschrift für Scharf, 2008, S. 201 ff.

6 Siehe § 140c Abs. a Satz 3, Abs. 3 PatG; ebenso §§ 24c GebrMG, 19a MarkenG, 9 HalbleiterschutzG, 101 UrhG, 46a GeschmMG und 37c SortenschutzG.
 7 KOM [2013] 823.
 8 S. 395 ff.
 9 S. 404 ff.
 10 So auch bereits Stadler ZZP 123 (2010), 261 sub. VI (zwei Stufen).